

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	94 (1996)
Heft:	11
Artikel:	Der Bundesrat hat die Weichen in der Raumplanung neu gestellt
Autor:	Flückiger, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-235273

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat hat die Weichen in der Raumplanung neu gestellt

H. Flückiger

Am 22. Mai 1996 legte der Bundesrat dem Parlament und der Öffentlichkeit ein Paket mit Vorschlägen für eine ganzheitliche Raumordnungspolitik in der Schweiz vor. Es enthält die Grundzüge der Raumordnung Schweiz, das Realisierungsprogramm 1996–1999 sowie die Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) mit der Neuumschreibung der Landwirtschaftszone und den Flexibilitäten im Bereich der Ausnahmeregelungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Le 22 mai 1996, le Conseil fédéral a présenté au Parlement et au public un paquet de propositions pour une politique globale de l'aménagement du territoire. Elle contient les principes de l'aménagement du territoire suisse, le programme de réalisation 1996–1999 ainsi que le message concernant la révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT) qui redéfinit la zone agricole et prévoit les flexibilités dans le domaine des dispositions d'exception pour des constructions et installations en dehors de la zone agricole.

Il 22 maggio 1996 il Consiglio federale ha presentato al Parlamento e all'opinione pubblica un pacchetto di proposte per una politica unitaria per la pianificazione del territorio in Svizzera. Tale politica riguarda gli aspetti fondamentali della pianificazione del territorio della Svizzera, il programma di realizzazione 1996–1999 e il messaggio per la revisione parziale della Legge federale sulla pianificazione del territorio (LFPT) con la nuova descrizione della zona agricola e delle flessibilità nell'ambito dei regolamenti speciali per edifici e impianti al di fuori delle zone edificabili.

1. Einleitung

Der Bundesrat hat die Weichen in der Raumplanung neu gestellt. Weichen muss man bekanntlich nur stellen, wenn erstens etwas zu bewegen ist und zweitens dafür mehr als ein Weg offen steht. Weichen stellen heisst also, über die Richtung der weiteren Entwicklung einen Grundsatzentscheid zu fällen. Warum hat der Bundesrat in der Frage der weiteren Entwicklung der Raumplanung gehandelt? Diese Frage führt zu verschiedenen Antworten:

Erstens sind mehr als 16 Jahre vergangen, seit das Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft steht. In verschiedenen Schritten hat der Bundesrat sich – und der Öffentlichkeit – Rechenschaft abgelegt, wie es mit dem Vollzug dieses Gesetzes steht. Ich erinnere insbesondere an den Raumplanungsbericht des Bundesrates von 1987, an das Realisierungsprogramm von 1989 samt Zwischenbericht und Fortschreibung von 1993 und an das Vollzugsförderungsprogramm von 1990.

Zweitens haben sich die Randbedingungen und die Anforderungen an die Raumplanung auf allen Stufen unseres Staatswesens seit 1980 nachhaltig verändert.

Die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft haben sich in der Folge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen stark gewandelt. Entsprechend verändert haben sich auch die Herausforderungen an den Lebens- und Wirtschaftsraum Schweiz. Die schweizerische Wirtschaft steht in der Folge der Globalisierung in einem verstärkten internationalen Wettbewerb. Gleichzeitig haben wir wichtige grundsätzliche Entscheide über den Weiterausbau und den Betrieb unserer Infrastrukturen zu treffen und müssen angesichts des Zustandes unserer Staatsfinanzen zwingend Prioritäten setzen, die vernünftigerweise nur aus einer Gesamtsicht zu begründen und zu treffen sind.

Drittens schliesslich hat sich der politische Druck verstärkt, die Weiterentwicklung des Raumplanungsrechtes über den Weg des Gesetzgebers zu beschreiten und damit für die vollziehenden Behörden wieder eine klare Ausgangsposition zu schaffen. Im Vordergrund stehen hier die Anpassungen der Bestimmungen über die Landwirtschaftszone und die Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen, wie sie die eidgenössischen Räte mit der Überweisung der Motion Zimmerli verlangt haben. Die veränderten Bedingungen für die Landwirtschaft, die Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels und die Weiterent-

wicklung des Vollzugs und der Rechtsprechung dürften dazu massgebende Motive gewesen sein.

Es ist natürlich nicht so, dass der Bundesrat seit 1980 in Raumplanungsfragen nun erstmals handeln würde. Denken wir nur an die Vorschläge einer Expertenkommission zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, welche er 1989 in die Vernehmlassung brachte oder an das Bodenrecht im Siedlungsbereich und die entsprechenden Massnahmen von 1991. Denken wir an die Reaktionen auf zahlreiche parlamentarische Vorstösse, an die Anpassungen der Raumplanungsverordnung oder an die im letzten Jahr vorgezogene Teilrevision des Raumplanungsgesetzes in den Bereichen Erschliessungsrecht und Bewilligungsverfahren. All diesen Schritten ist eines gemeinsam: Raumplanungsfragen sind immer höchst umstritten und allgemein befriedigende Lösungen kaum zu finden. Wird über Massnahmen gesprochen, wird mit Zieldiskussionen geantwortet und Zieldiskussionen erlahmen schnell einmal, weil man sich zwar über die generellen Linien einigen kann, aber konkretere Aussagen von den entsprechenden Massnahmen und deren Ausgestaltung abhängig macht. Nicht erleichtert wird die Suche nach Lösungen, weil Raumplanung auf allen drei Ebenen unseres Staatswesens vollzogen werden muss, zur Hauptsache in der Hand der Kantone liegt, der Bund aber durch seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung und durch die Bedeutung seiner eigenen raumwirksamen Aufgaben eine sehr wichtige Rolle für die räumliche Entwicklung unseres Landes spielt.

Der Bundesrat hat in Berücksichtigung dieser Ausgangslage am 22. Mai dieses Jahres deshalb einen besonderen Weg gewählt. Er hat dem Parlament und der Öffentlichkeit ein Paket von drei eng miteinander verknüpften Geschäften vorgelegt:

- Mit den Grundzügen der Raumordnung Schweiz steckt der Bundesrat den strategischen Rahmen ab, an dem sich die Raumordnungspolitik des Bundes längerfristig orientieren soll.
- Das Realisierungsprogramm 1996–1999 umschreibt konkrete Massnahmen, die im Laufe der nächsten vier Jahre die Raumordnungspolitik des Bundes verstärken sollen.
- Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes schliesslich erfahren die Grundzüge eine erste Konkretisierung auf Gesetzesstufe.

2. Grundzüge der Raumordnung Schweiz

Der Bund hat seine raumwirksamen Aufgaben aufeinander und auf die Ziele der Raumplanung abzustimmen. Dies ist nur

möglich, wenn er über klare Zielvorstellungen einer erwünschten räumlichen Entwicklung verfügt. Das Raumplanungsgesetz gibt bereits heute Ziele und Grundsätze vor. Es verlangt aber von den zuständigen Behörden eine Interessenabwägung; die einzelnen Ziele müssen konkretisiert und gewichtet werden. Die Kantone haben mit ihren Richtplanungen erste Schritte in dieser Richtung getan. Beim Bund fehlten bis jetzt jedoch politisch abgestützte Aussagen darüber, wie der Bund diese Ziele der Raumplanung bei der Erfüllung seiner eigenen raumwirksamen Aufgaben gewichten und umsetzen will. Mit den Grundzügen der Raumordnung Schweiz verschafft sich der Bund auf der Grundlage des Raumordnungsauftrages von Verfassung und Gesetz einen strategischen Orientierungsrahmen, der für sein raumwirksames Handeln massgebend sein soll. Er wird diese Grundzüge in den nächsten Jahren vielfach brauchen, wenn er beispielsweise auf Fragen antworten soll, wie:

- Welche nationalen und regionalen Vorgaben sind für den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt der grossen Infrastrukturwerke des Verkehrs einzubringen?
- Wie stellt sich der Bund den Ansprüchen und Begehren der grossen Agglomerationen, der Berggebiete und der Grenzräume?
- Welche Verknüpfungen mit dem europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz sind vordringlich und wie sind sie mit anderen Vorhaben abzustimmen?
- Was kehrt der Bund vor, damit die laufenden Reformvorhaben wie die Agrarreform, der neue Finanzausgleich, die Neuordnung der Regionalpolitik zusammen eine optimale Wirkung auf die räumliche Entwicklung unseres Landes entfalten können?
- Welche räumlichen Vorstellungen sollen in die Prioritäten bei der Sanierung des Bundeshaushaltes einfließen?
- Wo und wie sieht der Bund seinen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz im europäischen und weltweiten Wettbewerb?

Solche Fragen sind isoliert und ohne Blick auf die Zusammenhänge nicht zu beantworten. Auch der Bericht «Grundzüge der Raumordnung Schweiz» bietet allerdings nicht fertige Antworten und Rezepte. Er soll für den Bund aber Orientierungsrahmen sein für die strategische Ausrichtung seiner raumwirksamen Politik. Der Bericht unterscheidet vier Hauptstrategien:

Erstens:
Grundvoraussetzung für die Stärkung des schweizerischen Zentrengefüges sind gesunde, funktionsfähige Städte und Agglomerationen. Erneuerung, Entwicklung nach innen und Verdichtung sind

dazu die zentralen Stichworte. Ganz besonders für die räumliche Entwicklung der Agglomerationen ist die Weiterentwicklung des raum- und umweltschonenden öffentlichen Verkehrs von existentieller Bedeutung.

Zweitens:

Stadt und Land sind nicht Welten für sich, sondern funktional immer enger verwobene Lebens- und Wirtschaftsräume. Die raumordnungspolitischen Strategien sind darauf ausgerichtet, das Zusammenwirken von Stadt und Land zum Wohle beider Räume und im Interesse einer zukunftsgerichteten gesamtstädtischen Entwicklung zu verbessern. Doch auch hier gilt der Grundsatz: den ländlichen Raum gibt es nicht. Was für den Jurabogen richtig ist, kann nicht automatisch auch für den Alpenraum gelten. Angeichts des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Landwirtschaft und im hier besonders wichtigen Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen muss sich die Raumordnungspolitik differenziert auf die unterschiedlichen Entwicklungspotentiale ausrichten.

Drittens:

Unsere Landschaft steht unter Druck. Zersiedelungen und Zerschneidungen bedrängen naturnahe Lebensräume. Bedürfnisse der Erholung und des Tourismus sowie intensive Bewirtschaftung führen zusammen zu Grenzen der Belastbarkeit. Die raumordnungspolitischen Strategien zum Landschaftsraum sind auf Schonung ausgerichtet. Sie zielen auf die Erhaltung der Standortqualität unseres Wirtschafts- und Lebensraumes und der Attraktivität des Tourismuslandes Schweiz.

Und schliesslich viertens:

Die Raumordnungspolitik muss sich auch den Aufgaben stellen, die sich aus den Veränderungen der europaweiten Entwicklungen ergeben. Denken Sie an die vielfältigen Probleme durch die Entwicklung grenzüberschreitender Agglomerationen, an die Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklungspolitik im europäischen Alpenraum oder an das entstehende Netz der Hochgeschwindigkeitsbahnen. Wir müssen unsere Interessen im Rahmen einer aktiven Mitarbeit aller staatlichen Ebenen in der grenzüberschreitenden und europäischen Raumordnung sichtbar machen und wirkungsvoll einbringen.

Bei strategisch angelegten Berichten erhebt sich sofort die Frage, wie denn diese hehren Ziele erreicht werden sollen. Das letzte Kapitel des Berichtes über die Grundzüge der Raumordnung zeigt deshalb Aktionsfelder auf, mit denen der Bund zur Umsetzung der Strategien beitragen will. Dies ist auch für die Kantone von grosser Bedeutung, wird ihnen doch auf diese Weise aufgezeigt, wie der Bund längerfristig zu operieren gedenkt. Die Aktionsfelder stecken den mittelfristigen Rahmen

ab. Dabei handelt es sich nicht um einzelne konkrete Massnahmen, sondern um Massnahmenpakete. Dass einzelne Vorhaben bereits eingeleitet sind, macht deutlich, dass es sich nicht einfach um Wunschvorstellungen für künftige Projekte handelt.

Eine weitere Frage ist unausweichlich: Wer soll das alles bezahlen, wenn die Staatskasse leer ist? Nun: die Umsetzung der raumordnungspolitischen Strategien erfordert beim Bund keine zusätzlichen Ressourcen. Eine zielgerichtete, kohärente Raumordnungspolitik wirkt längerfristig grundsätzlich sogar kostensparend und fördert insbesondere eine effiziente Nutzung des Bestehenden.

3. Das Realisierungsprogramm 1996–1999

Die Grundzüge mit ihren Aktionsfeldern stecken den mittelfristigen Rahmen ab. Das Realisierungsprogramm legt hingegen fest, was von der Bundesverwaltung kurzfristig an die Hand zu nehmen ist. Ein erstes Realisierungsprogramm hat der Bundesrat bereits in seinem Raumplanungsbericht 1987 in Auftrag gegeben und 1989 verabschiedet. Im Sommer 1993 hat er einen Zwischenbericht zur Kenntnis genommen und die Fortschreibung beschlossen. Mit dem neuen Realisierungsprogramm erfahren die Grundzüge eine Konkretisierung; es zeigt auf, was unternommen werden soll, um die Konsistenz der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes zu erhöhen. Der Bundesrat erfüllt mit dem Realisierungsprogramm auch den parlamentarischen Auftrag, einmal pro Legislaturperiode über den Stand, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der raumordnungspolitischen Massnahmen des Bundes Bericht zu erstatten.

Mit diesen beiden Berichten hat der Bundesrat die Raumplanung auf Bundesebene klarer positioniert. Er hat der Raumplanung nicht nur deutlichere strategische Konturen gegeben, er hat auch die Massnahmen getroffen und zugewiesen, die kurz- und mittelfristig erforderlich sind, um sein raumwirksames Handeln konsistenter zu gestalten. Zwei Vorbehalte sind hier anzubringen: Erstens liegt das raumwirksame Handeln des Bundes nicht nur beim Bundesrat und bei der Bundesverwaltung. Das Parlament – und in vielen wichtigen Fragen das Volk – sind durch die Vorgaben des Bundesrates nicht gebunden. Ich denke hier an Beispiele aus der Vergangenheit - wie die Ablehnung einer koordinierten Verkehrspolitik in der Volksabstimmung oder an den ungewissen Ausgang der uns bevorstehenden Entscheidungen in der Verkehrspolitik. Umso wichtiger ist, dass die Grundzüge so robust, grundsätzlich und langfristig gehalten sind, dass sie nicht nach jedem Einzelentscheid in Frage stehen. Das heisst

Partie rédactionnelle

aber auch zweitens, dass man die Grundzüge nicht überinterpretieren darf. Es sind Grundzüge, die nicht am täglichen Einzelentscheid gemessen werden dürfen; sie sollen vielmehr der gesamten Raumordnungspolitik des Bundes als Richtschnur und Messlatte dienen.

4. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Das dritte Element des bundesrätlichen Raumordnungspaketes ist die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Für die Öffentlichkeit und die Politik sicher das zur Zeit prioritäre und umstrittenste raumplanerische Geschäft. Ich kann hier einleitend nur einige eher grundsätzliche Aspekte der Vorschläge des Bundesrates ansprechen. Der parlamentarische Auftrag an den Bundesrat verlangt eine Teilrevision des Raumplanungsrechtes, um die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltenden Nutzungen neu zu umschreiben und eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen zu schaffen, die es den Kantonen gestattet, den regional verschiedenen Bedürfnissen der Landwirtschaft nach Befriedigung des Wohnbedürfnisses und nach ergänzender gewerblicher Tätigkeit besser Rechnung zu tragen. An diesem Auftrag sind die nun vorliegenden Vorschläge zu messen. Es war aber von Anfang an klar, dass hier derart zentrale Fragen der Raumplanung angesprochen sind, dass kein Vorschlag unbestritten bleiben wird. Bereits die Ergebnisse der Vernehmlassung sind denn auch kontrovers ausgefallen. Im Spannungsfeld unterschiedlichster Wünsche nach grösserer Öffnung oder nach mehr Zurückhaltung gestaltete sich die Revision schwierig. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass der nun vorliegende Gesetzesentwurf den verschiedenartigsten Interessen angemessen Rechnung trägt und es dem Gesetzgeber erlaubt, die gewünschte politische Diskussion über die künftige Nutzung der Landwirtschaftszone zu führen. Die Vorschläge des Bundesrates fordern die Kantone im Vollzug. Beide Vorgaben – Öffnung und Schranken – fordern heraus. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Kantone ihre raumplanerische Verantwortung für den Lebens- und Wirtschaftsraum gesamthaft wahrnehmen werden.

Die Revisionsvorlage trägt der Multifunktionalität der Landwirtschaftszone ausdrücklich Rechnung. In Übereinstimmung mit dem Sieben Landwirtschaftsbericht werden die wesentlichsten Aufgaben der Landwirtschaftszone aufgezählt. Die Landwirtschaftszone dient demnach nicht nur der Sicherung der Ernährungsbasis, sondern vielmehr auch der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Damit die Landwirtschaftszone ihre unterschiedli-

chen Aufgaben auch tatsächlich erfüllen kann, soll über den Planungsansatz die Entwicklung des Gebiets ausserhalb der Bauzonen vermehrt auf die örtlich und regional verschiedenen Bedürfnisse von Landwirtschaft und Landschaft ausgerichtet werden. Auf diese Weise haben es die Gemeinwesen in der Hand, bestimmte Nutzungen mit den hiezu erforderlichen Bauten nur dort zuzulassen, wo es ihnen mit Blick auf die verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaftszone und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Empfindlichkeit der Landschaft sachgerecht erscheint. Zur Umsetzung des Planungsansatzes bedarf es keiner neuen Planungsinstrumente. Das Ziel, die Landwirtschaftszone zu differenzieren, lässt sich im Rahmen der kantonalen Richtplanung – vor allem durch den Bezug der Grundlagen – und der kommunalen Nutzungsplanung erreichen. Wir gehen davon aus, dass die planerischen Grundlagen – mehr als 16 Jahre nach Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes – in den Kantonen weitgehend vorhanden sind.

Zur Neuumschreibung der Landwirtschaftszone

Angesichts des Umstandes, dass sich die Landwirtschaft derzeit in einem dynamischen Veränderungsprozess befindet, ist der Begriff der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewirtschaftung so zu umschreiben, dass für künftige Entwicklungen genügend Raum bleibt. Es wäre kaum sachgerecht, wenn die Raumplanung durch die Umschreibung der in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltenden Bauten nur eine ganz bestimmte Form sanktionieren würde. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass wir ein Grundsatzgesetz nicht jährlich neuen Gegebenheiten anpassen können. Neue Regelungen sollten vielmehr für längere Zeit Bestand haben. Sie müssen deshalb auch einen Entwicklungsspielraum enthalten. In Zukunft soll nur noch massgebend sein, ob die fraglichen Bauten für die Erzeugung landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte nötig sind. Am Kriterium der überwiegenden Bodenabhängigkeit soll daher nicht länger festgehalten werden. Sie wird jedoch trotz der vorgeschlagenen Neuumschreibung der Zonenkonformität die Regel bleiben. Das Entwicklungspotential im Bereich der bodenunabhängigen Bewirtschaftung ist aus verschiedenen Gründen gering. Denken wir nur an die Vorschriften des Gewässerschutzes und des Tierschutzes oder an die Randbedingungen der neuen Agrarpolitik oder des bäuerlichen Bodenrechts und – angesichts der Marktsituation – nicht zuletzt auch an die Grenzen der Finanzierbarkeit.

Das neue Landwirtschaftsgesetz, das der Bundesrat den eidgenössischen Räten

am 26. Juni 1996 unterbreitet hat, enthält eine Legaldefinition der Landwirtschaft, welche am Produkt anknüpft, ohne dass danach gefragt würde, ob dieses bodenabhängig oder bodenunabhängig erzeugt worden sei. Es wäre kaum verständlich, wenn Landwirtschaft und Raumplanung künftig von unterschiedlichen Landwirtschaftsbegriffen ausgingen. Die Raumplanung hat sich um den Raum und nicht um die landwirtschaftlichen Produktionsformen zu kümmern. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Übergang vom Produktions- zum Produktemodell drängt sich daher im Interesse einer kohärenten Raumordnungs- und Agrarpolitik geradezu auf.

Zu den Flexibilitäten im Bereich der Ausnahmeregelungen

Die im Bereich der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen vorgeschlagenen Änderungen betreffen ausschliesslich bestehende Gebäude, die als Folge des Strukturwandels für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden. Mit der Gesetzesrevision sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um funktionslos gewordene Bauten einer sinnvollen und mit Blick auf Raum und Landschaft vertretbaren Weiterverwendung zugänglich zu machen. Die zonenwidrige Nutzung soll auf das im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung vorhandene Bauvolumen beschränkt bleiben. Dies ist ausserordentlich wichtig, weil die Auswirkungen der neu gewährten Flexibilitäten nur so in kontrollierbaren Grenzen gehalten werden können.

Landwirte, denen ihre angestammte Tätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen mehr zu garantieren vermag, sollen die Möglichkeit erhalten, die nicht mehr benötigten Gebäude oder Gebäudeteile zu betriebsnahen gewerblichen Zwecken umzunutzen. Der gewerblichen Tätigkeit darf indessen – gemessen am landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Haupterwerb – nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Zulässig sollen zudem nur sogenannt «betriebsnahe» gewerbliche Tätigkeiten sein. Unter diesem Begriff wären auch bauliche Vorkehren zulässig, um künftig Ferien auf dem Bauernhof anbieten zu können. Die Angliederung eines gewerblichen Nebenbetriebs ändert am landwirtschaftlichen Charakter des in Frage stehenden Gesamtbetriebs indessen nichts. Derartige Betriebseinheiten sollen dem bäuerlichen Bodenrecht daher integral unterstellt bleiben.

Der Gesetzesentwurf bringt im Bereich der Ausnahmeregelungen zudem eine Erweiterung der kantonalen Kompetenzen. Ob und wenn ja in welchem Umfang die Kantone mit Blick auf ihre spezifischen Bedürfnisse von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen

überlassen. Im Zentrum der bundesrätlichen Vorschläge steht die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes «Wohnen bleibt Wohnen». Landwirtschaftliche Wohnbauten, die für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden, sollen somit – entsprechendes kantonales Ausführungsrecht vorausgesetzt – künftig auch von Personen bewohnt werden dürfen, die nicht oder nicht mehr in der Landwirtschaft tätig sind. Umnutzungsbewilligungen nach Artikel 24a der Revisionsvorlage dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn die strengen bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Auch die Bestimmung, wonach

Umnutzungsbewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn sämtliche Erschließungskosten auf die Eigentümer der in Frage stehenden Bauten überwälzt werden, soll der baulichen Entwicklung außerhalb der Bauzonen klare Grenzen setzen. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass den Gemeinwesen keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

ländlichen Raum auslösen würde, hätte die Raumplanung deutlich gemacht, dass sie auf den Pfaden einer geordneten Entwicklung und nicht der Verhinderung wandeln würde. Dies wäre sicher bereits ein positives Signal für die nun anstehende parlamentarische Debatte, die angesichts der im Spiele stehenden Interessen sicher herausfordernd sein wird.

5. Schlussbemerkungen

Der Bundesrat hat die Weichen für die Raumordnungspolitik neu gestellt. Wenn das Raumordnungspaket des Bundesrates auch einen Entwicklungsschub für den

Adresse des Verfassers:
Prof. Dr. Hans Flückiger
Direktor des Bundesamtes
für Raumplanung
CH-3003 Bern



Sokrates®

Sokrates Project Control
Sokrates Leistungsverrechnung
Sokrates Leistungserfassung

SOKRATES® Version 4					
Leistungserfassung		Projektmanagement		Qualität & Führung	
Arbeiten	Budgets	Firmenorganisation	Gleitzeitkontrolle	Dokumentendatenbank	Formulare
Spesen Kosten	Termine	Qualitätsmanagement	Spesenrapporte	Prozesse	Rechnungen
Rapporte	Ressourcen	Controlling-Kennzahlen	Absenzen	OLE 2	Zahlungen
Arbeitszeit	Analysen	Claim-management	Einsätze	Vorlagen	Debitorenkontrolle
Tarife	Prognosen	Führungs-information	Produktivität	Relationen	Transfer

PLATTFORMEN:
Native Versionen für Microsoft® Windows® 3.x, 95, NT 3.5x, NT 4.0, Apple Macintosh®, PowerMac®, OS/2
Auch hybride Netzwerke mit mehreren Plattformen auf einer Datenbank werden unterstützt.

Helix Business Soft AG
Grundstrasse 12
6343 Rotkreuz
Telefon: 041 790 50 19 Telefax: 041 790 01 86
E-MAIL: infoline@sokrates.ch